

**Stellungnahme der Diakonie Deutschland
zur Weiterentwicklung der Grundsicherung / der
Existenzsicherung; Anhörung am 7. Juni 2021
(Drs. 19/ 29439; 19/25706; 19/29439; 19/24454;
19/29768; 19/29742)**

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Die Diakonie dankt für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages und nimmt gerne zu Fragen der Grundsicherung, den vorliegenden Anträgen und den Weiterentwicklungsperspektiven für die Existenzsicherung Stellung.

Die Sicherung des Existenzminimums wird in Deutschland durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und die Grundsicherung für Erwerbsunfähige und Senior*innen nach dem SGB XII gewährleistet. Sie setzt sich zusammen aus den Regelsätzen, den Kosten der Unterkunft und weiteren personenbezogenen Leistungen wie etwa dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Gewährleistung der Grundsicherung ist verbunden mit Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten gegenüber den Jobcentern. Die Leistungen sind einer Anrechnung von Einkommen und Vermögen unterworfen, die direkt an der Leistungshöhe erfolgt und monatsweise festgestellt wird.

Zusammenfassend stellt die Diakonie Deutschland fest:

Die Grundsicherung verwirklicht die Existenzsicherung nicht ausreichend:

Die Regelsätze in der Grundsicherung reichen nicht aus, um das Existenzminimum zu decken.

Auch die Kosten der Unterkunft sind nicht bedarfsdeckend. Aufgrund der Fiktion, dass sich durch Umzüge Wohnkosten senken ließen, geraten viele Haushalte in eine Notlage, weil sie schließlich Wohnkosten aus dem Regelsatz mitfinanzieren müssen.

Die Mitwirkungspflichten in der Grundsicherung führen in der gegebenen Form dazu, dass den Leistungsberechtigten Einschnitte am Existenzminimum drohen und sie lebensnotwendige Ausgaben nicht mehr tätigen können.

Die Einkommensanrechnung in der jetzigen Form führt zu ständigen Hin- und Rückrechnungen bei Haushalten, die Einkommen aus Erwerbsarbeit oder Selbstständigkeit mit existenzsichernden Leistungen kombinieren. Im Ergebnis ist das Existenzminimum gerade für diesen Personenkreis nicht sicher und seine Gewährleistung kaum noch nachvollziehbar.

In einer besonders schwierigen Situation sind Senior*innen, die keine existenzsichernde Rente erhalten.

Die Grundsicherung muss weiterentwickelt werden zu einer wirksamen, sanktionsfreien und bürokratiearmen Sicherung des Existenzminimums:

Die Diakonie Deutschland setzt sich ein für:

Eine Regelsatzermittlung, die Zirkelschlüsse vermeidet und eine untere Haltelinie gewährleistet.

Eine Festlegung von Kosten der Unterkunft, die auf ständige Forderungen zur Kostensenkung verzichtet und stattdessen die tatsächlichen Gegebenheiten am Wohnungsmarkt zum Maßstab nimmt.

Eine sanktionsfreie Existenzsicherung, die auf Kürzungen am Existenzminimum verzichtet.

Eine Form der Einkommensanrechnung, die ständige Hin- und Rückrechnungen in Bezug auf die Leistungshöhe vermeidet.

Eine verlässliche Mindestsicherung für Senior*innen, die immer dann greift, wenn die Altersvorsorge nicht ausreicht.

Die Diakonie Deutschland bewertet die vorliegenden Anträge wie folgt:

Die Diakonie begrüßt, dass die Fraktion die Linke sowie die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Vorschläge für eine sanktionsfreie Existenzsicherung machen. Von besonderer Bedeutung ist aus Sicht der Diakonie die Gewährleistung einer unteren Haltelinie, um ein Absinken der Existenzsicherung weit unter die Armutsgrenze zu verhindern. Dies sollte mit der Einführung existenzsichernder Mindestlöhne verbunden werden. Vorschläge für eine weniger restriktive Einkommensanrechnung und eine bürokratieärmere Leistungserbringung sind wichtige Ergänzungen, die dann auch für die Grundsicherung im Alter sinngemäß umgesetzt werden müssen.

Inhalt

I.	Zur gegenwärtigen Ausgestaltung der Grundsicherung	3
1	Höhe der Regelsätze	3
2	Kosten der Unterkunft	3
3	Mitwirkungspflichten	4
4	Einkommensanrechnung	4
5	Senior*innen	5
II.	Alternativen	6
1.	Existenzsicherungsstelle	6
2.	Kompetenzzentrum Arbeit und berufliche Bildung	6
3.	Vertrauensbasierte „Personenbezogene Soziale Dienste“	7
III.	Bewertung der Anträge aus den Fraktionen	7

Im Einzelnen:

I. Zur gegenwärtigen Ausgestaltung der Grundsicherung

1 Höhe der Regelsätze

Die Höhe der Grundsicherung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz festgestellt. Am zugrundeliegenden Verfahren gab es 2020 breite Kritik der Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie der Gewerkschaften. So wurde bemängelt, dass der 2010 vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Grundsatz, sachgerecht, realitätsgerecht und transparent zu ermitteln, nicht überzeugend eingelöst wurde.

Die Diakonie Deutschland hat mit dem Regelsatzgutachten von Dr. Irene Becker eine systematische Alternative vorgelegt¹. Bei der Regelsatzermittlung durch das BMAS wurden verschiedene Verbrauchspositionen, die im Rahmen der Einkaufs- und Verbrauchsstichprobe (EVS) in der statistischen Vergleichsgruppe ermittelt wurden, herausgenommen. Durch die Streichungen etwa von Kosten für Haustierfutter, Zimmerpflanzen, Weihnachtsbaum oder Speiseeis wurde das Statistikmodell anhand der EVS mit einem Warenkorbmodell vermischt.

Die Diakonie Deutschland schlägt dagegen vor, die statistische Vergleichsgruppe so zu ermitteln, dass zwar ein Abstand zu Haushalten mit mittleren Einkommen besteht, dieser aber nicht zu groß werden darf (sogenannte untere Haltelinie). Die statistischen Ausgaben in den entsprechenden Vergleichsgruppen sollen dann auch ohne weitere Abzüge Grundlage der Regelbedarfsermittlung sein.

Dementsprechend ist darauf zu achten, dass die statistische Vergleichsgruppe nicht selbst im absoluten Mangel lebt. Zirkelschlüsse, die etwa dazu führen, dass Sozialleistungsbeziehende oder Personen, die Sozialleistungsansprüche nicht geltend machen, selbst zum Maßstab für die Ermittlung der Regelsatzhöhe werden, sind zu vermeiden².

Nach den entsprechenden Diakonie-Berechnungen müsste der Regelsatz für alleinlebende Erwachsene bei etwa 600 Euro liegen, für Kinder ist er je nach Altersgruppe um bis zu 90 Euro zu niedrig.

2 Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft werden nach regionalen Angemessenheitsgrenzen festgelegt. Die zugrundeliegenden Konzepte sind regelmäßig Gegenstand scharfer juristischer Auseinandersetzungen. In vielen Fällen wird das „schlüssige Konzept“, dass der Feststellung der Angemessenheit zugrunde liegt, von den Gerichten nicht akzeptiert.

Grundsätzlich schwierig ist die geltende Ermittlung der Angemessenheit anhand der im Wohnungsbestand festgestellten Mieten. Leistungsberechtigte, deren Mieten im Rahmen der geltenden Gren-

¹ <https://www.diakonie.de/pressemeldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>

² Diakonie-Stellungnahme zum Regelbedarfsermittlungsgesetz: <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/stellungnahme-zur-oeffentlichen-anhoerung-zum-regelbedarfs-ermittlungsgesetz>

zen oder aber infolge energetischer Sanierungen erhöht werden, sind regelmässig mit einer „Aufforderung zur Kostensenkung“ konfrontiert. Durch einen Umzug in eine günstigere Wohnung sollen sie Mietkosten einsparen.

Die Erfahrung der diakonischen Beratungsstellen zeigt, dass in der Regel kein kostengünstiger Wohnraum zur Verfügung steht, im Gegenteil. Im Falle eines Umzuges sind die Mietkosten bei Neuvermietung normalerweise höher. Vielen Haushalten gelingt es nicht, rechtssicher nachzuweisen, dass ihre Bemühungen um Kostensenkung nicht zum Erfolg führen konnten. Im Ergebnis müssen die Betroffenen dann die Differenz zwischen der als angemessen geltenden Miete und der tatsächlichen Miete aus dem Regelsatz begleichen. Dies führt nach Angaben der diakonischen Beratungsstellen dazu, dass durchschnittlich 30 Euro aus dem Regelsatz in die Kosten der Unterkunft gegeben werden müssen.

3 Mitwirkungspflichten

Die Leistungsberechtigten in der Grundsicherung sollen daran mitwirken, den Leistungsbezug zu überwinden. Durch „Eingliederungsvereinbarungen“ werden Vorgaben für eine aktive Mitwirkung festgehalten. Diese können z.B. die Pflicht zu Bewerbungen in einer bestimmten Anzahl und Form, die Teilnahme an Maßnahmen zur Arbeitsförderung oder weitere Maßnahmen zur sozialen und arbeitsmarktpolitischen Integration enthalten.

Eine ‚fehlende Mitwirkung‘ kann Sanktionen auslösen. Bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 2019 war es möglich, bei Vorliegen von gesetzlich festgelegten Sanktionsgründen die Leistung zunächst zu mindern und schließlich ganz zu streichen. Die seit Herbst 2019 geltende Übergangsregelung begrenzt die Leistungsminderung auf 30 Prozent des Regelsatzes. Eine gesetzliche Neuregelung, wie sie das BVerfG eingefordert hat, ist noch nicht erfolgt.

In der Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht hat die Diakonie Deutschland in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass die geltenden Sanktionsregelungen insbesondere Personen treffen, die bereits von besonders schwierigen Lebenslagen herausgefordert werden. Viele Sanktionierte tun sich generell im Umgang mit Behörden schwer. Besondere persönliche Probleme oder psychische Erkrankungen erschweren oft die Mitwirkung. Viele von Sanktionen Betroffene bemühen sich zwar mitzuwirken, agieren aber ungeschickt. Zugleich ist das Existenzminimum besonders geschützt und besitzt eine starke Stellung als soziales Grundrecht, wie es etwa im UN-Sozialpakt ausformuliert wird. Die Diakonie kommt zum Ergebnis, dass Sanktionen am Existenzminimum nicht zulässig sind und insgesamt abgeschafft werden müssen³.

4 Einkommensanrechnung

Nach den Rückmeldungen von über 40 Beratungsstellen, die die Erfahrungen aus ihrer Beratungsarbeit 2019 in einer Tagung beim Diakonie-Bundesverband zusammengetragen haben, sind die geltenden Regelungen zur Einkommensanrechnung ein gravierendes Problem für die Existenzsicherung.

Sobald es zu einer Einkommensanrechnung kommt, müssen die Jobcenter das Einkommen nach dem ‚Zuflussprinzip‘ mit den erhaltenen existenzsichernden Leistungen verrechnen. Da die

³ Zusammenfassung der Sanktionskritik der Diakonie: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/2019-01-29_Sieben_Gruende.pdf

Grundsicherung zum Monatsanfang gezahlt wird, kommt es im Falle schwankender Einkommen zu einer Rückrechnung, da Gehälter zur Monatsmitte oder am Monatsende eingehen.

Tatsächlich ist es höchst unwahrscheinlich, dass Einkommen laufend gleichbleibt. Jede Tarifierhöhung, jede betriebliche Sonderzahlung, jede vergütete Überstunde sorgt dafür, dass es Veränderungen beim Erwerbseinkommen gibt. Noch schwieriger gestaltet sich die Einkommensanrechnung dann, wenn Leistungsberechtigte von vornherein auf Abruf arbeiten, mit kleinen Aufträgen selbstständig sind oder immer wieder neue befristete Jobs annehmen. Auch kann es dazu kommen, dass noch laufend Einkommen angerechnet wurde, dieses aber schon entfallen ist. Dann kommt es zwar zu einer Nachzahlung, aber zunächst zu einer Finanzierungslücke.

Letztlich können sich Leistungsberechtigte mit nicht völlig gleichbleibendem Zuverdienst nicht sicher sein, dass am Monatsanfang tatsächlich das lebensnotwendige Existenzminimum zur Verfügung steht, sondern müssen immer wieder mit Schwankungen in der Leistungshöhe leben. Darum spricht sich die Diakonie Deutschland dafür aus, Leistungsberechtigten mit Zuverdienst Alternativen zur gegenwärtigen Einkommensanrechnung anzubieten, die mehr Verlässlichkeit schafft und umständliche Anrechnungsregelungen vermeidet. Dies würde die Inanspruchnahme wesentlich verbessern und der hohen Zahl von über 50 Prozent verdeckt Armer entgegenwirken, die Sozialleistungen aus Sorge vor umständlichen Bedarfsprüfungen nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie einen Leistungsanspruch hätten.

5 Senior*innen

Besonders gravierend von der beschränkten Ausgestaltung der Existenzsicherung betroffen sind Senior*innen, die über kein ausreichendes Altersvorsorgeeinkommen verfügen. Sie sind darauf angewiesen, dass Lücken am Existenzminimum umgehend ausgeglichen werden. Im Gegensatz zu Leistungsberechtigten im Erwerbsalter können sie nicht davon ausgehen, dass sich jemals an ihrer Lebenssituation etwas ändern könnte. Darum muss die Ausgestaltung der existenzsichernden Leistungen für Senior*innen mit einer besonderen Sensibilität erfolgen.

Die Diakonie Deutschland hat daher grundsätzlich die Einführung der Grundrente begrüßt⁴. Sie macht allerdings weitergehende Vorschläge für eine bedarfs- und generationengerechte Alterssicherung⁵. So ist es misslich, dass bisher Altersvorsorgeansprüche aus der gesetzlichen Rente stärker auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angerechnet werden, als Erträge aus betrieblicher Vorsorge. Liegen die anspruchsbegründenden Zeiten unterhalb der mit der Grundrente vorgesehenen Zeiten, erfolgt sogar eine vollständige Anrechnung. Im Falle von Rentenerhöhungen wirken sich diese sogar leistungsmindernd auf die Grundsicherung im Alter aus. Da die Rente am Monatsende gezahlt wird, die Grundsicherung aber am Monatsanfang, führt jede Rentenerhöhung dann zu einer Deckungslücke bei den Leistungsberechtigten.

Lücken am Existenzminimum lassen sich nicht einfach durch zusätzliche Altersvorsorge kompensieren. Gerade Haushalte mit geringem Einkommen können kaum für das Alter vorsorgen. Darum ist es nötig, einen Grundfreibetrag von 200 Euro für Altersvorsorgeeinkommen vorzusehen, der mit einem zusätzlichen prozentualen Freibetrag bei höheren Erträgen kombiniert werden kann.

⁴ https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Diakonie_StN_GruReG_200120.pdf

⁵ <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/positionen-der-diakonie-deutschland-fuer-eine-bedarfs-und-generationengerechte-alterssicherung>

II. Alternativen

Die Diakonie Deutschland hat im März 2021 ein Alternativkonzept zu den geltenden Hartz-IV-Regelungen vorgelegt⁶. Das Konzept „Existenzsicherung neu denken“ beschreibt die folgenden Bausteine:

1. Existenzsicherungsstelle

Personen, die ihr Existenzminimum nicht selbst decken können, können sich an eine Existenzsicherungsstelle wenden. Dort haben sie die Möglichkeit, Anträge auf bedarfsdeckende Leistungen zu stellen, die mit einer entsprechenden Bedarfsprüfung verbunden sind. Damit ist gewährleistet, dass Haushalte, die über keine weiteren Ressourcen verfügen, eine vollständige Gewährleistung des Existenzminimums in jedem Fall erreichen können. Maßgeblich hierfür ist eine transparente, sach- und realitätsgerechte Regelsatzermittlung, wie sie die Diakonie Deutschland mit ihrem Regelsatzkonzept beschrieben hat. Demnach soll das Existenzminimum für grundlegende Konsumbereiche wie Nahrungsmittel nicht mehr als 25 Prozent, die weiteren Ausgaben um nicht mehr als 40 Prozent hinter dem zurückbleiben, was die gesellschaftliche Mitte ausgibt.

Insbesondere Personen, die regelmäßig Sozialleistungen und Erwerbseinkommen kombinieren, können sich für eine vereinfachte Form der Leistungsgewährung und Existenzsicherung entscheiden. Mit dem Eintrag einer „Steuerklasse 7“ in ihren Steuerdaten greift unter dem Begriff „Sozialdividende“ eine Kombination aus einem Existenzgeld in Höhe von 1.100 Euro, das immer und ohne jede Kürzung zum Monatsanfang gezahlt wird und sich aus einer Pauschale von 600 Euro für den Regelsatz und 500 Euro für die Wohnkosten für Erwachsene zusammensetzt und mit einem höheren Steuersatz verbunden ist. Im Gegenzug wird Einkommen mit 65 bis zu 79 Prozent bis zu einer Höhe von 1.400 Euro nach Abzug der Sozialversicherungsbeträge besteuert. Ab dieser Höhe sind die Effekte der Sozialdividende schlechter als eine normale Besteuerung, so dass bei regelmäßigen Einkommen in dieser Höhe ein starker Anreiz besteht, sich für eine Normalbesteuerung zu entscheiden. Die in diesem Modell bestehende Transferentzugsrate ist deutlich niedriger und die erfolgende Einkommensanrechnung deutlich unkomplizierter als im gegenwärtigen System der Grundsicherung. Das Modell der Sozialdividende erleichtert die Inanspruchnahme von Leistungen wesentlich und wirkt der bisher hohen Zahl an verdeckt Armen effektiv entgegen.

2. Kompetenzzentrum Arbeit und berufliche Bildung

Arbeitsmarktbezogene Beratung, Unterstützung und Förderung rund um Erwerbsarbeit wird durch eine flächendeckende, sozialräumlich verankerte Struktur von neu zu schaffenden „Kompetenzzentren Arbeit und berufliche Bildung“ (KABB) geleistet, die als zentrale Anlaufstelle dienen.

Jede*r kann dort freiwillig und kostenloserwerbsarbeitsbezogene Beratung in Anspruch nehmen. Dabei soll die Beratung und Förderung auf die Befähigung, Selbstbestimmung und Emanzipation der Ratsuchenden zielen. Die Hilfen zur Eingliederung in Arbeit sollen mit dem Ziel einer nachhaltigen, den Qualifikationen und Wünschen der Ratsuchenden entsprechenden Integration in Erwerbsarbeit erbracht werden. Ebenso wird die Teilhabe am Arbeitsmarkt durch öffentlich geförderte Angebote ermöglicht. Entsprechend der individuellen Ausgangslage und Wünsche ist dies verbun-

⁶ https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/BTW_Existenzsicherung_neu_denken_final_2021-03-25.pdf

den mit längerfristigen, mehrjährigen Förderstrategien. Strategien und Instrumente der erwerbsarbeitsbezogenen Hilfen werden entsprechend der heterogenen Zielgruppe vielfältig und flexibel gestaltet.

3. Vertrauensbasierte „Personenbezogene Soziale Dienste“

Sozialarbeiterische Hilfen zur Bewältigung des psychosozialen Hilfebedarfs müssen für alle Menschen offenstehen und erreichbar sein. Diese grundlegenden Hilfen sind daher als unverzichtbare Elemente staatlicher Daseinsvorsorge und als Pflichtaufgabe einzustufen. In der Regel werden diese Hilfen nach dem Konzept der Diakonie von „Personenbezogenen Sozialen Diensten“ (PSD), überwiegend in Form von Beratung erbracht. Dazu zählen beispielsweise Sozialberatung, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Telefonseelsorge, Migrationsberatung, Erziehungsberatung oder Familienberatung.

Personenbezogene Soziale Dienste sind konzeptionell nach wissenschaftlich belegten Wirkfaktoren zu gestalten. Wirkfaktoren sind insbesondere Vertrauen, Verständigungsorientierung, Ressourcenförderung, Kontextstabilisierung und Netzwerkorientierung. Um wirksam und nachhaltig zu helfen, müssen sozialarbeiterische bzw. beraterische Grundprinzipien wie Autonomie und Freiwilligkeit der Ratsuchenden, Ergebnisoffenheit des Hilfeprozesses, individuelle Passgenauigkeit der Hilfen, Hilfeprozess als Koproduktion und Verschwiegenheit unbedingt garantiert sein.

Alle Menschen sind beim Zugang zu diesen so konzeptionierten personenbezogenen sozialen Hilfen gleichberechtigt. Niemand wird bevorzugt beraten, alle haben die gleichen Anspruchsrechte auf die Hilfen.

III. Bewertung der Anträge aus den Fraktionen

Die vorliegenden Anträge machen Vorschläge in Bezug auf verschiedene Reformbedarfe bei den existenzsichernden Leistungen.

Grundsätzlich sind existenzsichernde Leistungen sanktionsfrei zu gestalten, wie dies die Fraktion Die Linke (Drs. 19/29439) und Bündnis 90 / Die Grünen (Dr. 19/25706) fordern.

Die Fraktion die Linke weist darauf hin, dass existenzsichernde Leistungen armutsfest sein müssen. Aus Sicht der Diakonie spielt in diesem Zusammenhang die Vorstellung einer „unteren Haltelinie“ eine starke Rolle, wie sie das Diakonie-Regelsatzkonzept beschreibt.

Zustimmend nimmt die Diakonie den Vorschlag zur Kenntnis, alle existenzsichernden Leistungen zusammenzuführen und keine verminderten Leistungen nach dem AsylBLG mehr vorzusehen.

Eine Aufforderung zur Kostensenkung bei den Wohnkosten ist regelmäßig unsinnig und soll unterbleiben. Die Linke schlägt vor, Wohnkosten pauschal zu gewähren und für Gebiete mit höheren Wohnkosten einen weiteren Zuschlag zu gewähren. Die Diakonie Deutschland hat mit dem Existenzgeld einen Vorschlag für eine pauschalisierte Leistung vorgelegt, der sich insbesondere für Einkommens-Aufstocker*innen anbietet. Grundsätzlich richtig ist es, wie von den Linken vorgeschlagen, Vorschläge für Pauschalen mit vereinfachten Ergänzungsvorschlägen wie dem im Antrag 19/29439 genannten „Ballungsraumzuschuss“ zu verbinden. Der Diakonie-Vorschlag sieht in ähnlicher Weise vor, dass Personen, die sich für eine Sozialdividende entscheiden, einen weiteren ergänzenden Antrag auf Wohnkostenunterstützung stellen können.

Die Diakonie teilt die Kritik an den geltenden Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft, wie sie von Linken und Grünen vorgetragen werden. Letztlich sollten gegenseitige Unterhaltsverpflichtungen greifen, nicht aber Personen mit ausreichendem Einkommen aufgrund ihrer Partnerschaftskonstruktion als Teil einer Bedarfsgemeinschaft zu Sozialleistungsbeziehenden erklärt werden.

Die Voraussetzung auch für den Diakonie-Vorschlag einer Sozialdividende ist ein existenzsichernder Mindestlohn, wie ihn auch die Fraktion die Linke in ihrem Antrag 19/293439 fordert. Existenzsichernde Leistungen dürfen nicht zu einem gesellschaftlich finanzierten Kombilohnbestandteil bei sinkenden Arbeitgeberanteilen werden.

Der Vorschlag der Linken, die Arbeitsmarktförderung aus Sicht der Betroffenen umzugestalten, entspricht dem Vorschlag der Diakonie für Einführung von „Kompetenzzentren für Arbeit und berufliche Bildung“. Auch die Diakonie ist der Ansicht, dass alle Erwerbslosen langfristig und nachhaltig in einem System der Arbeitsförderung unterstützt werden sollten, das verstärkt auf Weiterbildungsangebote und öffentlich geförderte Beschäftigung für Langzeiterwerbslose setzt. Ebenso vertritt die Diakonie Deutschland die Auffassung, dass die Arbeitslosenversicherung weiter zu stärken und auszubauen ist.

Neben den allgemeinen Leistungen sollen besondere und personenbezogene Bedarfe aus Sicht der Diakonie wie der Linken zusätzlich gewährt werden.

Bündnis 90 / Die Grünen weisen in ihrem Antrag 19/25706 auf weitere Aspekte der Regelbedarfsermittlung hin. Die Diakonie Deutschland teilt die Position, dass ein konsistentes Statistikmodell bei der Regelbedarfsermittlung umgesetzt werden sollte. Vorschläge nach einer stärkeren digitalen Leistungsgewährung lassen sich mit dem Diakonie-Vorschlag einer Sozialdividende gut verbinden.

Die Problematik der Hin- und Rückrechnungen nimmt der FDP-Antrag 19/29742 teilweise auf. Eine Einführung von Bagatellgrenzen würde zu einer deutlichen Entlastung der Leistungsberechtigten wie der Leistungsträger führen, aber nach den Vorschlägen der Diakonie noch durch weitere Entlastungen bei der Einkommensanrechnung erweitert werden.

Die Feststellung der Linken im Antrag 19/24454 ist richtig, dass die geltenden Anrechnungsregelungen in der Grundsicherung äußerst negative Auswirkungen haben, insbesondere auch bei Rentenerhöhungen. Die Diakonie Deutschland weist darauf hin, dass diese Problematik durch einen Sockel-Freibetrag von 200 € für Erträge aus der gesetzlichen Rente weitestgehend aufgelöst wäre. Grundsätzlich sollte nach den Vorstellungen der Diakonie eine Mindestrente verwirklicht werden, die einen existenzsichernden Sockel mit einem Sockel-Freibetrag und darauf aufbauend einem weiteren prozentualen Freibetrag verbindet. Dies wirkt zielgenau und anders als bei insgesamt nur prozentual festgelegten Freibeträgen insbesondere positiv auf die Situation einkommensarmer Senior*innen-Haushalte.

Berlin, 2. Juni 2021

Gez.
Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland